

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Brandenburg:>

<http://www.landesrecht.brandenburg.de/>

Landesbauordnung LBO (Fassung 17.09.2008, zuletzt geändert am 27.05.2009)

	LBO	Freistehende Wohngebäude	Wohngebäude	Gebäude	Sonstige Gebäude OKFF \geq 13 m über GOK
		geringer Höhe mit max. 1 Wohnung	geringer Höhe mit max. 2 Wohnungen	OKFF \leq 13 m über GOK	
Notwendige Treppenräume Lüftung	§ 31	Fenster in jedem Geschoss, freier Querschnitt \geq 0,50 m ²	Fenster in jedem Geschoss, freier Querschnitt \geq 0,50 m ²	Fenster in jedem Geschoss, freier Querschnitt \geq 0,50 m ²	Fenster in jedem Geschoss, freier Querschnitt \geq 0,50 m ²
Innenliegende notwendige Treppenräume Rauchableitung	§ 31	keine	keine	freier Querschnitt \geq 1,0 m ²	freier Querschnitt \geq 1,0 m ²
Keller Rauchableitung	§ 32	Kellerlichtschächte oder andere Öffnungen	Kellerlichtschächte oder andere Öffnungen	Kellerlichtschächte oder andere Öffnungen	Kellerlichtschächte oder andere Öffnungen
Aufzüge Rauchabzug	§ 34	5% Rauchabzug, mind. 0,2 m ²	5% Rauchabzug, mind. 0,2 m ²	5% Rauchabzug, mind. 0,2 m ²	5% Rauchabzug, mind. 0,2 m ²

Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung (Fassung 29.11.2005)

§ 16 Rauchableitung

(1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Versammlungsräume in Kellergeschossen, Bühnen sowie notwendige Treppenräume müssen entrauchbar sein.

(2) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche.

(3) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit mehr als 1 000 m² Grundfläche sowie von Bühnen müssen Rauchabzugsanlagen vorhanden sein, die so bemessen sind, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m auf allen zu entrauchenden Ebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Bühnenöffnung, ermöglichen.

(4) Notwendige Treppenräume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² haben.

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Brandenburg:>

<http://www.landesrecht.brandenburg.de/>

Verkaufsstätten-Bauverordnung (Fassung 29.04.2005)

§ 16 Rauchabführung

(1) Verkaufsräume sowie Ladenstraßen müssen Rauchabzugsanlagen haben. Für Verkaufsräume mit nicht mehr als 1.000 m² Grundfläche genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche.

(2) In den Verkaufsräumen und Ladenstraßen von Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen genügen abweichend von Absatz 1 Lüftungsanlagen, die so betrieben werden, dass sie im Brandfall nur entlüften und eine Brandübertragung in andere Räume ausgeschlossen ist.

(3) Innenliegende notwendige Treppenräume müssen Rauchabzugsanlagen haben. Sonstige notwendige Treppenräume, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugsvorrichtung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 Prozent der Grundfläche, mindestens jedoch von 1 m² haben. Die Rauchabzugsvorrichtungen müssen von jedem Geschoß aus zu öffnen sein.

(4) Rauchabzugsanlagen müssen von Hand und automatisch durch Rauchmelder ausgelöst werden können und sind an den Bedienungsstellen mit der Aufschrift "Rauchabzug" zu versehen. An den Bedienungseinrichtungen muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsanlagen betätigt wurden.

Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung (Fassung vom 21.02.2003)

§ 7 Notwendige Flure

(4) Notwendige Flure müssen Fenster oder Rauchabzugsanlagen haben, die so beschaffen sind, dass sie im Brandfall Rauch ohne Gefahr für andere Räume abführen können.

§ 8 Treppen

(4) Notwendige Treppenräume müssen an ihrer obersten Stelle einen Rauchabzug haben.

§14 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

(3) Krankenhäuser und Pflegeheime müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlösch-, Brandmelde-, Alarmierungsanlagen haben, die in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum (Brandmelder- und Alarmzentrale) zusammengefasst werden.

Schulbau-Richtlinie (Fassung vom 14.09.1999)

3.2 Rettungswege durch Hallen

Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 3.1 darf durch eine Halle führen, wenn die Halle eine Rauchabzugsanlage hat.

Anmerkung:

Eine Rauchabzugsanlage wird damit für Hallen jedoch nicht vorgeschrieben.

Belüftung (**Rauchabzug**) der außen liegenden Treppenräume wie Bauordnung

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Brandenburg:>

<http://www.landesrecht.brandenburg.de/>

Brandenburgische Hochhausrichtlinie (Fassung 24.06.2008)

6.7 Rauchableitung

Jedes Geschoss muss entraucht werden können.

Industriebaurichtlinie